



## **Hinweise Stellungnahme**

Das Sportgericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren (vgl. § 30 Abs. 1 RuVO/WDFV).

Soweit kein gesonderter Beschluss über die Verfahrensart ergeht, wird das Verfahren durch den gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Einzelrichter geführt.

Eine solche Entscheidung über die Verfahrensart ist unanfechtbar (vgl. § 30 Abs. 3 RuVO/WDFV). Gleiches gilt für verfahrensleitende Maßnahmen des/der Vorsitzenden oder des/der Einzelrichter(in).

### **BESONDERE HINWEISE FÜR BESCHULDIGTE:**

Dem/Der Beschuldigten steht es frei sich zum Tatvorwurf zu äußern. Er/Sie muss sich insbesondere nicht selbst belasten. Ferner hat er/sie jederzeit die Möglichkeit Beweiserhebungen zu seiner/ihrer Entlastung zu beantragen sowie gem. § 30 Abs. 2 lit. a RuVO/WDFV die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verlangen.



## **Keine Rechtsmittel nach Revision**

Ein Rechtsmittel ist gegen die Entscheidung nicht statthaft.



## **Hinweise beabsichtigte Entscheidung**

Das Sportgericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren, vgl. § 30 Abs. 1 RuVO/WDFV. Soweit kein gesonderter Beschluss über die Verfahrensart ergeht, wird das Verfahren durch den gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Einzelrichter geführt.

Es handelt sich bei dem obigen Schreiben um die Mitteilung der in diesem Sportrechtsverfahren beabsichtigten Entscheidung (vgl. § 41 Abs. 4 Satz 1 RuVO/WDFV). Die vorherige Mitteilung ist in allen schriftlichen Verfahren vorgesehen und ermöglicht den Beteiligten erneut Stellung zu nehmen.

### **BESONDERE HINWEISE FÜR BESCHULDIGTE:**

Dem/Der Beschuldigten steht es frei sich zum Tatvorwurf zu äußern, er/sie muss sich insbesondere nicht selbst belasten. Er/Sie hat darüber hinaus die Möglichkeit jederzeit Beweiserhebungen zu seiner/ihrer Entlastung zu beantragen, sowie gem. § 30 Abs. 2 lit. a RuVO/WDFV die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verlangen.

Höchstvorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die oben angegebene beabsichtigte Entscheidung die dann entscheidende Kammer des Sportgerichts nicht bindet und auch keinem Verschlechterungsverbot unterliegt.



## **Hinweise Verhandlungsladung**

### 1) VERFAHRENSART

Die Entscheidung über die Verfahrensart ist unanfechtbar (vgl. §§ § 30 Abs. 3, 42 Abs. 2 Satz 1 RuVO/WDFV).

### 2) VERHINDERUNGSGRÜNDE

a) Für alle geladenen Personen gilt: Die namentlich genannten Personen haben persönlich zu erscheinen. Bei Verhinderungen ist dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Sportgerichts anzuzeigen; anderenfalls können die anfallenden Kosten einer Vertagung bereits aus diesem Grund dem Betroffenen unter Mithaftung seines Vereins auferlegt werden. Nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig entschuldigtes Fernbleiben kann darüber hinaus als unsportliches Verhalten geahndet werden (vgl. § 47 Abs. 4 RuVO/WDFV).

b) Zusätzlich gilt für Beschuldigte und Vereine:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend entschuldigtem Fernbleiben eines Beteiligten oder Beschuldigten, ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (vgl. § 47 Abs. 2 RuVO/WDFV).

### 3) VERTRETUNG DES VEREINS

Vereine haben einen gesetzlichen Vertreter zu entsenden. Andere Personen, die den Verein in dem Verfahren vor dem Sportgericht vertreten sollen, sind hierzu nur bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht befugt.



## **Widerspruch gegen einstweilige Verfügung**

Widerspruchsverfahren gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 RuVO/WDFV gegen eine vorläufige Anordnung des Vorsitzenden oder Einzelrichters (einstweilige Verfügung)

1) Die einstweilige Verfügung kann von den unmittelbar betroffenen Beteiligten mit dem Widerspruch angefochten werden. Das Widerspruchsverfahren ist gebühren- und auslagenpflichtig.

2) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet das in der Hauptsache zuständige Rechtsorgan als Kammer. Die vorbezeichnete Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

3) Der Widerspruch ist binnen einer Woche nach der Bekanntgabe der Verfügung (Verkündung, Zustellung, Veröffentlichung in den Amtlichen/Offiziellen Mitteilungen) bei dem Verbandssportgericht einzulegen. Die Widerspruchsschrift ist mit Gründen zu versehen.

4) Der Widerspruch ist zuzustellen. Die Zustellungen von Vereinen an das Rechtsorgan erfolgt durch Einstellung in das „elektronische Postfach“. Dies gilt auch für Zustellungen von Verbänden und ihrer Organe an das Rechtsorgan, sowie für Zustellungen von dem Rechtsorgan an die Vereine, Verbände und ihre Organe.

Alle anderen Zustellungen sind durch Aufgabe einer Einschreibesendung (oder einer Einschreibe-Variante) zur Post zu bewirken. In diesen Fällen unterliegen die Prozessklärungen der Schriftform.

5) Innerhalb derselben Frist sind die Rechtsbehelfsgebühren an die Geschäftsstelle des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen, Jakob-Koenen-Str. 2, 59174 Kamen,

IBAN DE51443500600005003421 BIC WELADED1UNN, zu zahlen. Die Gebühren betragen 50,00 €.





## **Kostenbeschluss Rücknahme Rechtsmittel**

Der Kostenbeschluss ist unanfechtbar, § 51 Abs. 3 RuVO/WDFV i.V.m. §§ 57 Abs. 1, 68 Abs. 4 RuVO/WDFV.



## **Beschwerde gegen Beschluss**

Die Entscheidung kann von den unmittelbar Betroffenen mit der Beschwerde angegriffen werden.

1) Die Beschwerde ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe oder Zustellung der Entscheidung bei dem Verbandssportgericht einzulegen. Für den bisher nicht am Verfahren beteiligten Beschwerdeführer, beginnt die Frist am Tage nach dem Erscheinungstag der Veröffentlichung der Urteilsformel in den Amtlichen/Offiziellen Mitteilungen.

2) Die Rechtsmittelschrift ist zuzustellen. Die Zustellungen von Vereinen an das Rechtsorgan erfolgt durch Einstellung in das „elektronische Postfach“. Dies gilt auch für Zustellungen von Verbänden und ihrer Organe an das Rechtsorgan, sowie für Zustellungen von dem Rechtsorgan an die Vereine, Verbände und ihre Organe.

Alle anderen Zustellungen sind durch Aufgabe einer Einschreibesendung (oder einer Einschreibe-Variante) zur Post zu bewirken. In diesen Fällen unterliegen die Prozessklärungen der Schriftform.

3) Innerhalb derselben Frist sind die Rechtsmittelgebühren an die Geschäftsstelle des Westdeutschen Fußballverbandes e.V., Friedrich-Alfred-Str. 11, 47055 Duisburg, Sparkasse Duisburg, IBAN: DE67 3505 0000 0237 0002 11 - BIC DUISDE33, zu zahlen. Die Gebühren betragen 100,00 €.

4) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach der Einlegung (Zustellung) zu begründen. Hierzu gehört auch die Erklärung, ob der Beschluss im Ganzen oder nur in bestimmten Teilen angefochten wird. Die Begründung ist dem Verbandssportgericht zuzustellen.





## **Zulassungsbeschwerde Revision**

Die Nichtzulassung der Revision kann mit der Zulassungsbeschwerde angefochten werden. Diese kann nur darauf gestützt werden, dass eine Entscheidung der Revisionsinstanz zur Vermeidung einer allgemeinen Rechtsunsicherheit erforderlich ist.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Berufungsinstanz wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt oder auf den von ihr festgestellten Sachverhalt das Sportrecht fehlerhaft angewendet hat.

1) Die Zulassungsbeschwerde ist innerhalb von 10 Tagen nach der Verkündung des Urteils bei dem Verbandssportgericht einzulegen. Ist eine Verkündung des Urteils nicht erfolgt oder hat die Verkündung nicht in Anwesenheit des Revisionsführers oder eines Vertreters stattgefunden, so beginnt für ihn die Frist mit der Zustellung der Urteilsformel. Für den bisher nicht am Verfahren beteiligten Rechtsmittelführer, beginnt die Frist am Tage nach dem Erscheinungstag der Veröffentlichung der Urteilsformel in den Amtlichen/Offiziellen Mitteilungen.

2) Die Rechtsmittelschrift ist zuzustellen. Die Zustellungen von Vereinen an das Rechtsorgan erfolgt durch Einstellung in das „elektronische Postfach“. Dies gilt auch für Zustellungen von Verbänden und ihrer Organe an das Rechtsorgan, sowie für Zustellungen von dem Rechtsorgan an die Vereine, Verbände und ihre Organe.

Alle anderen Zustellungen sind durch Aufgabe einer Einschreibesendung (oder einer Einschreibe-Variante) zur Post zu bewirken. In diesen Fällen unterliegen die Prozessklärungen der Schriftform.

3) Innerhalb derselben Frist sind die Beschwerdegebühren an die Geschäftsstelle des Westdeutschen Fußballverbandes e.V., Friedrich-Alfred-Str. 11, 47055 Duisburg, Sparkasse Duisburg, IBAN: DE67 3505 0000 0237 0002 11 - BIC DUISDE33, zu zahlen. Die Gebühren betragen 100,00 €.

4) Die Zulassungsbeschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach der Einlegung zu begründen. Die Begründung ist dem Verbandssportgericht zuzustellen.

5) Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels (Ordnungsziffer 1) kann in dringenden Fällen durch das Rechtsorgan im Urteil bis auf drei Tage verkürzt werden. Diese Verkürzung gilt dann auch für die Zahlung der Rechtsmittelgebühren (Ordnungsziffer 2), wobei die rechtzeitige Absendung des Geldes ausreichend ist.

Ebenfalls kann das Rechtsorgan im Urteil die Frist zur Begründung des Rechtsmittels (Ordnungsziffer 4) in dringenden Fällen auf drei weitere Tage verkürzen.



## **Revision gegen Berufungsurteil**

Das Verbandssportgericht hat die Revision zugelassen. Die am Verfahren unmittelbar Beteiligten können das Urteil mit der Revision anfechten. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Berufungsinstanz wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt oder auf den von ihr festgestellten Sachverhalt das Sportrecht fehlerhaft angewendet hat.

1) Die Revision ist innerhalb von 10 Tagen nach der Verkündung des Urteils bei dem Verbandssportgericht einzulegen. Ist eine Verkündung des Urteils nicht erfolgt oder hat die Verkündung nicht in Anwesenheit des Revisionsführers oder eines Vertreters stattgefunden, so beginnt für ihn die Frist mit der Zustellung der Urteilsformel. Für den bisher nicht am Verfahren beteiligten Rechtsmittelführer, beginnt die Frist am Tage nach dem Erscheinungstag der Veröffentlichung der Urteilsformel in den Amtlichen/Offiziellen Mitteilungen.

2) Die Rechtsmittelschrift ist zuzustellen. Die Zustellungen von Vereinen an das Rechtsorgan erfolgt durch Einstellung in das „elektronische Postfach“. Dies gilt auch für Zustellungen von Verbänden und ihrer Organe an das Rechtsorgan, sowie für Zustellungen von dem Rechtsorgan an die Vereine, Verbände und ihre Organe.

Alle anderen Zustellungen sind durch Aufgabe einer Einschreibesendung (oder einer Einschreibe-Variante) zur Post zu bewirken. In diesen Fällen unterliegen die Prozesserkklärungen der Schriftform.

3) Innerhalb derselben Frist sind die Rechtsmittelgebühren an die Geschäftsstelle des Westdeutschen Fußballverbandes e.V., Friedrich-Alfred-Str. 11, 47055 Duisburg, Sparkasse Duisburg, IBAN: DE67 3505 0000 0237 0002 11 - BIC DUISDE33, zu zahlen. Die Gebühren betragen 200,00 €.

Vereine, die mit ihrer ersten Mannschaft in der Kreisliga B, C oder D spielen, sowie Einzelmitglieder haben nur die Hälfte der Gebühren zu zahlen.

4) Die Revision ist innerhalb von 2 Wochen nach der Einlegung zu begründen. Hierzu gehört die Erklärung, ob das Urteil im Ganzen oder nur in bestimmten Teilen angegriffen wird. Die Begründung ist dem Verbandssportgericht zuzustellen.

5) Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels (Ordnungsziffer 1) kann in dringenden Fällen durch das Rechtsorgan im Urteil bis auf drei Tage verkürzt werden. Diese Verkürzung gilt dann auch für die Zahlung der Rechtsmittelgebühren (Ordnungsziffer 2), wobei die rechtzeitige Absendung des Geldes ausreichend ist.

Ebenfalls kann das Rechtsorgan im Urteil die Frist zur Begründung des Rechtsmittels (Ordnungsziffer 4) in dringenden Fällen auf drei weitere Tage verkürzen.



## **Berufung gegen Urteil**

Die am Verfahren unmittelbar Beteiligten können das Urteil mit dem Rechtsmittel der Berufung anfechten.

1) Die Berufung ist innerhalb von zehn Tagen nach der Verkündung des Urteils bei dem Verbandssportgericht einzulegen.

Ist eine Verkündung des Urteils nicht erfolgt oder hat die Verkündung nicht in Anwesenheit des Berufungsführers oder eines Vertreters stattgefunden, so beginnt für ihn die Frist mit der Zustellung der Urteilsformel. Für den bisher nicht am Verfahren beteiligten Rechtsmittelführer, beginnt die Frist am Tage nach dem Erscheinungstag der Veröffentlichung der Urteilsformel in den Amtlichen/Offiziellen Mitteilungen.

2) Innerhalb derselben Frist von zehn Tagen sind die Rechtsmittelgebühren an die Geschäftsstelle des

Westdeutschen Fußballverbandes e.V., Friedrich-Alfred-Str. 11, 47055 Duisburg, Sparkasse Duisburg, IBAN: DE67 3505 0000 0237 0002 11 - BIC DUISDE33, zu zahlen. Die Gebühren betragen 200,00 €. Vereine, die mit ihrer ersten Mannschaft in der Kreisliga B, C oder D spielen, sowie Einzelmitglieder haben nur die Hälfte der Gebühren zu zahlen.

3) Die Rechtsmittelschrift ist zuzustellen. Die Zustellungen von Vereinen an das Rechtsorgan erfolgt durch Einstellung in das „elektronische Postfach“. Dies gilt auch für Zustellungen von Verbänden und ihrer Organe an das Rechtsorgan, sowie für Zustellungen von dem Rechtsorgan an die Vereine, Verbände und ihre Organe.

Zustellungen aller anderen Personen sind durch Aufgabe einer Einschreibesendung oder einer Einschreibe-Variante (Deutsche Post AG) zur Post zu bewirken. In diesen Fällen unterliegen die Prozessklärungen der Schriftform.

4) Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Einlegung (Zustellung der Rechtsmittelschrift) zu begründen. Hierzu gehört die Erklärung, ob das Urteil im Ganzen oder nur in bestimmten Teilen angefochten wird. Die Begründung ist dem Verbandssportgericht zuzustellen.

5) Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels (Ordnungsziffer 1) kann in dringenden Fällen durch das Rechtsorgan im Urteil bis auf drei Tage verkürzt werden. Diese Verkürzung gilt dann auch für die Zahlung der Rechtsmittelgebühren (Ordnungsziffer 2), wobei die rechtzeitige Absendung des Geldes ausreichend ist.

Ebenfalls kann das Rechtsorgan im Urteil die Frist zur Begründung des Rechtsmittels (Ordnungsziffer 4) in dringenden Fällen auf drei weitere Tage verkürzen.



## **Beschluss vorl. Einstellung gegen Auflagen**

Gegen die vorläufige Einstellung eines Verfahrens ist kein Rechtsmittel statthaft.



## **Verweisung/Bestimmung zuständiges Sportgericht**

Gegen die Verweisung an das zuständige Sportgericht (vgl. §§ 29 Abs. 1, 57 Abs. 1 RuVO/WDFV) oder die Bestimmung des zuständigen Sportgerichts durch ein Obergericht wegen Beschlussunfähigkeit (§ 28 Abs. 2 und 3 RuVO/WDFV) ist ein Rechtsmittel nicht statthaft.